Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1957	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. November 1957	Nr. 28

Inhalt:

Tag		Seite
19. 11. 57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten	151
19. 11. 57	Bekanntmachung über die Haftung des Landes Hessen für seine Beamten gegenüber den Angehörigen des Königreichs Griechenland	151
18. 11. 57	Allgemeine Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Forsten	152

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten.

Vom 19. November 1957.

Auf Grund des § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239) wird verordnet:

Artikel 1

Dem § 9 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 27. März 1953 (GVBl. S. 43) wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Angestellten und Arbeiter in einer Verwaltung, einem Verwaltungszweig oder einem Betrieb auf Grund eines Tarifvertrages 45 Stunden, so können die in Abs. 1 genannten Stellen die Arbeitszeit der in diesen Verwaltungen, Verwaltungszweigen oder Betrieben tätigen Beamten entsprechend festsetzen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. November 1957.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

Bekanntmachung über die Haftung des Landes Hessen für seine Beamten gegenüber den Angehörigen des Königreichs Griechenland.

Vom 19. November 1957.

Auf Grund des § 7 des preuß. Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Preuß. Gesetzsamml. S. 691) wird bekanntgemacht, daß durch das am 23. Februar 1946 in Kraft getretene Zivilgesetzbuch von Griechenland und das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Wiesbaden, den 19. November 1957.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
und Minister der Justiz
Zinn

Der Minister der Finanzen
I. V. Arno Hennig

Der Minister des Innern
Schneider

Allgemeine Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Forsten.

Vom 18. November 1957.

Auf Grund des § 140 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239) wird angeordnet:

I.

Für Klagen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich meine Befugnis, das Land Hessen als Dienstherr zu vertreten, auf den Regierungspräsidenten, soweit der Beamte ihm untersteht.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. November 1957.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
I. V. Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 28 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS, Telefon 5 96 31 und 5 97 01.